

AUFENTHALTSPERSPEKTIVEN FÜR GEFLÜCHTETE AUS DER UKRAINE

HINTERGRUND

Der vorübergehende Schutzstatus für Geflüchtete aus der Ukraine mit ukrainischem Pass sowie deren enge Familienangehörige wurde bis zum 4. März 2026 verlängert. Somit besteht für ukrainische Staatsangehörige derzeit kein dringender Handlungsbedarf. Unklar ist derzeit, ob die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nach dem 04.03.2026 weiter verlängert werden kann. Es ist daher sinnvoll, sich bereits jetzt mit möglichen Aufenthaltsperspektiven im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu befassen.

Allerdings gibt es für aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG wichtige Änderungen: Für Menschen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, die aus der Ukraine geflüchtet waren und nur einen befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine besaßen, endet die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG mit Ablauf des 4. März 2025.

Davon nicht betroffen sind Drittstaatsangehörige oder Staatenlose und deren enge Familienangehörige, die in der Ukraine einen unbefristeten Aufenthalt oder internationalen Schutz erhalten haben, bei ihnen wird i.d.R. davon ausgegangen, dass sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland können. Ihr vorübergehender Schutzstatus in Deutschland wurde (wie bei ukrainischen Staatsangehörigen) automatisch bis zum 4. März 2026 verlängert, somit bleibt auch ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bis zum 4. März 2026 gültig.

Für Personen, deren Aufenthalt nach § 24 AufenthG am 4. März 2025 endet, ist es dringend erforderlich, vor dem 4. März 2025 einen alternativen Aufenthaltstitel zu beantragen oder andere rechtliche Möglichkeiten für einen Verbleib in Deutschland zu prüfen. In Frage kommen z.B. Aufenthaltserlaubnisse oder Duldungen zum Zweck von Ausbildung, Beschäftigung oder Studium.

ACHTUNG: Ob es sinnvoll ist, einen Asylantrag zu stellen, sollte sorgfältig (am besten zusammen mit einer Beratungsstelle oder Fachanwält:in) geprüft werden. Ein Asylantrag kann negative Folgen haben, wie z.B. die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, wenn man zum Zeitpunkt der Asylantragstellung nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels mit einer Gesamtgültigkeit von über sechs Monaten ist. Mit der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, wäre dann auch für sechs Monate die Erwerbstätigkeit verboten. Zudem dürfen nach der Asylantragstellung bestimmte Aufenthaltserlaubnisse z.B. zu Erwerbszwecken oder zum Studium in der Regel nicht mehr erteilt werden (Sperrwirkung des § 10 Abs. 1 und 3 AufenthG). Ein Asylantrag wird in Bezug auf die Situation im Herkunftsland (und nicht in der Ukraine) geprüft.

In der folgenden Übersicht haben wir zusammengestellt, welche Aufenthaltstitel möglicherweise beantragt werden können, wenn man entweder einen Schutzstatus besitzt und dieser nicht verlängert wird oder man bereits eine Duldung erhalten hat.

Die Darstellung stellt lediglich eine Übersicht dar. Bitte prüfen Sie individuell, welche Titel für Sie infrage kommen. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich an Beratungsstellen oder Fachanwält*innen für Migrationsrecht.

STAND: 26.02.2025



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Die Übersicht wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen des niedersächsischen WIR-Netzwerkes „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ erstellt.

Die in dieser Übersicht wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangsläufig der Rechtsauffassung des BMAS.

ÜBERSICHT

MIT AUFENTHALTSTITEL NACH § 24 BEANTRAGBAR:

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung:

- § 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung
- § 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- § 16f Sprachkurse und Schulbesuch

>> Seite 3

Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit:

- § 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 19c Sonstige Beschäftigungszwecke
- § 21 Selbständige Tätigkeit

>> Seite 4

MIT DULDUNG BEANTRAGBAR:

Aufenthalt aus humanitären Gründen:

- § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen + jungen Volljährigen
- § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration
- § 25 Abs. 5 Ausreise faktisch und rechtlich unmöglich
- § 104c Chancen-Aufenthaltsrecht
- § 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

>> Seite 5

Aufenthalt und Duldungen wegen Ausbildung oder Erwerbstätigkeit:

- § 16g Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer
- § 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
- § 60c Ausbildungsduldung
- § 60d Beschäftigungsduldung

>> Seite 6

Aufenthalt aus familiären Gründen:

- § 27-36a AufenthG
- Wenn Personen der Kernfamilie einen Aufenthaltstitel oder eine deutsche Staatsangehörigkeit haben, können familiäre Aufenthaltstitel beantragt werden.

Niederlassungserlaubnis:

Eine Erteilungsvoraussetzung der Niederlassungserlaubnis ist eine Voraufenthaltszeit von 5 Jahren. Dies wird für Geflüchtete aus der in der Regel noch nicht infrage kommen.

Einbürgerung:

Eine Einbürgerung kann nur beantragt werden, wenn ein unbefristeter oder ein auf Dauer angelegter Aufenthaltstitel besteht. Der Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG zählt nicht dazu.

Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche oder schulische Ausbildung

Soll erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Ausbildungsplatz liegt vor
- Bundesagentur für Arbeit stimmt zu
- Lebensunterhalt ist gesichert (Anspruch auf BAB bei dualer Ausbildung, aber kein Anspruch auf BAföG!)

Zusätzlich darf eine Beschäftigung von maximal 20 Stunden/Woche aufgenommen werden.

Nur für Drittstaatsangehörige mit befristeter Aufenthaltserlaubnis kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG (zum Studium) erteilt werden.

Der Ausschluss nach § 19f AufenthG gilt hier nicht, weil sie sich nicht im Rahmen der Regelung zum vorübergehenden Schutz in Deutschland aufhalten.

Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Soll erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Berufsqualifikation im Herkunftsland erworben
- i.d.R. Deutschkenntnisse mind. auf Niveau A2 GER
- Es wurde i.d.R. ein Anerkennungsverfahren durchgeführt.
- Lebensunterhalt ist gesichert
- Krankenversicherung wird nachgewiesen.

Zusätzlich darf eine Beschäftigung von maximal 20 Stunden/Woche aufgenommen werden. Wenn die Beschäftigung zum Anerkennungsverfahren gehört, besteht keine zeitliche Beschränkung (prüft Arbeitsagentur).

Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient oder für einen Schüleraustausch

Kann erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Lebensunterhalt ist gesichert und wird nachgewiesen (kein Anspruch auf BAföG!)
- Krankenversicherung wird nachgewiesen
- Bei Schüler:innen-Austausch: i.d.R. ab der neunten Klasse möglich

Im Anschluss an den Sprachkurs kann ein Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung erteilt werden.

Zusätzlich darf eine Beschäftigung von maximal 20 Stunden/Woche aufgenommen werden.



Diese Aufenthaltstitel dürfen nach abgelehntem Asylantrag vor Ausreise nicht erteilt werden. Sie müssen beantragt werden, wenn der Aufenthaltstitel nach § 24 oder eine Fiktionsbescheinigung noch besteht.

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis für
Fachkräfte mit Berufsausbildung

Ist zu erteilen, wenn insbesondere
folgende Voraussetzungen vorliegen:

- In Deutschland absolvierte oder
anerkannte Berufsausbildung
- Arbeitsplatzangebot für Fachkraft
mit Berufsausbildung liegt vor
(Berufsausbildung muss nicht
zwingend mit Fachrichtung der
Beschäftigung übereinstimmen)
- Lebensunterhalt ist gesichert.

Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis für
Fachkräfte mit akademischer
Ausbildung

Ist zu erteilen, wenn insbesondere
folgende Voraussetzungen vorliegen:

- In Deutschland absolviertes oder
anerkanntes Studium
- Arbeitsplatzangebot für
Fachkraft mit akademischer
Ausbildung (egal welcher
Fachrichtung) liegt vor
- Lebensunterhalt ist gesichert

Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis für sonstige
Beschäftigungs-zwecke; Beamte

Ist zu erteilen, wenn insbesondere
folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Keine anerkannte Ausbildung
nötig
- findet insbesondere Anwendung
auf Menschen mit „ausgeprägten
berufspraktischen Kenntnissen“:
 - a) nachgewiesene ausländische
Qualifikation und
 - b) mind. 2 Jahre Berufserfahrung
innerhalb der letzten 5 Jahre und
 - c) Gehalt in Höhe von mind. 45% (55%
bei über 45-jährigen) der
Rentenbeitragsbemessungs-grenze
(7.550,-/Monat in alten
Bundesländern)

Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis für
selbständige Tätigkeit

Kann erteilt werden, wenn
insbesondere folgende
Voraussetzungen vorliegen:

- Ein wirtschaftliches Interesse
oder ein regionales Bedürfnis
besteht
- Positive Auswirkungen auf die
Wirtschaft werden erwartet
- Finanzierung durch
Eigenkapital oder durch eine
Kreditzusage gesichert
- Bei über 45-Jährigen:
Altersversorgung gesichert



Diese Aufenthaltstitel dürfen nach abgelehntem Asylantrag vor Ausreise nicht erteilt werden. Sie müssen beantragt werden, wenn der Aufenthaltstitel nach § 24 oder eine Fiktionsbescheinigung noch besteht.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige

Soll erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- seit mindestens 3 Jahren erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses
- Antrag muss zwischen dem 14. und dem 27. Geburtstag gestellt werden
- Positive Integrationsprognose
- 2 Monate Vorduldungszeit, wenn man nicht aus einer AE nach § 104c AufenthG heraus beantragt

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration

Soll erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- in der Regel 6 Jahre Voraufenthalt als Einzelperson oder
- 4 Jahre Voraufenthalt, bei Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigem Kind
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder Prognose der Lebensunterhaltssicherung in Zukunft (Ausnahmen möglich)
- Bekenntnis zur FDGO
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Deutschkenntnisse A2 (mündlich)
- Nachweis des Schulbesuchs von Kinder

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration

Kann erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse liegen vor und fallen in absehbarer Zeit nicht weg
- Kein selbst verschuldetes Abschiebungshindernis (u.a. durch falsche Angaben zur Identität)

Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

➔ Chancen-
Aufenthaltsrecht

Soll erteilt werden, wenn die stammberichtigte Person

- rechtlich geduldet ist,
- sich am 31. Oktober 2022 mindestens 5 Jahre ununterbrochen in Deutschland aufgehalten hat,
- sich zur FDGO bekennt,
- keine Verurteilung zu Strafen von 50 Tagessätzen (bzw. 90 bei Verstoß gegen AsylG oder AufenthG) vorliegen und
- keine wiederholt falschen Angaben zur Identität getätigt wurden, wodurch Abschiebung verhindert wird.

➔ wird nur für 18 Monate erteilt. Regelungen zur Verlängerung beachten!

Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen

Voraussetzungen:

- Antrag an Härtefallkommission ist möglich, wenn keine weitere rechtliche Möglichkeit für eine Aufenthaltssicherung besteht
- i.d.R. mind. 18 Monate Voraufenthalt in Deutschland (gilt für Niedersachsen)
- Es darf kein schwer wiegendes Ausweisungsinteresse bestehen.
- Es steht kein Termin zur Abschiebung fest.
- Es wurde keine Abschiebehaft angeordnet.
- Es gibt kein laufendes Dublin-Verfahren.

Die Härtefallkommission stimmt darüber ab, ob sie der Meinung sind, dass eine **besonders gute Integration in Deutschland** stattgefunden hat, so dass deshalb eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.



Diese Aufenthaltstitel werden aus der Duldung heraus erteilt.

**Aufenthaltserlaubnis
nach § 16g AufenthG**

➔ Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer

Ist zu erteilen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Zusage für mind. zweijährige schulische oder betriebliche Ausbildung liegt vor oder
- Assistenz-/Helfer:innenausbildung in Engpassberuf mit Zusage für anschließende qualifizierte Ausbildung
- Mitwirkungspflicht erfüllt
- Keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- Passpflicht erfüllt
- Lebensunterhalt gesichert (kein Anspruch auf BAföG, aber Anspruch auf BAB!)

Zusätzlich darf eine Beschäftigung von maximal 20 Stunden/Woche aufgenommen werden.

**Aufenthaltserlaubnis
nach § 19d AufenthG**

➔ Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Soll erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- eine qualifizierte Beschäftigung besteht und:
 - a) eine Berufsausbildung oder ein Studium in Deutschland absolviert wurde oder
 - b) seit 2 Jahren mit einem anerkannten oder vergleichbaren Studiumsabschluss eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt wird oder
 - c) seit 3 Jahren eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt wird und innerhalb des letzten Jahres der Lebensunterhalt für sich und seine Familie selbstständig gesichert wurde.

Außerdem u.a.:

- ausreichende Wohnraum
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Der Aufenthaltstitel ist zu erteilen, wenn zuvor eine Ausbildungsduldung bestanden hat.

**Duldung
nach § 60c AufenthG**

➔ Duldung bei Ausbildung

Ist zu erteilen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Zusage für mind. zweijährige schulische oder betriebliche Ausbildung liegt vor oder Assistenz-/Helfer:innen-ausbildung in Engpassberuf mit Zusage für anschließende qualifizierte Ausbildung
- Mitwirkungspflicht erfüllt
- Keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- i.d.R. Identität geklärt
- Im Anschluss wird bei Aufnahme einer Beschäftigung, die der Qualifikation entspricht AE nach § 19d erteilt

**Duldung
nach § 60d AufenthG**

➔ Duldung bei Beschäftigung

Ist i.d.R. zu erteilen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Einreise muss bis zum 31.12.2022 erfolgt sein
- Vorduldungszeit von mind. 12 Monaten
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mind. 20 WS seit mind. 12 Monaten
- Sicherung des Lebensunterhalts seit mind. 12 Monaten (gilt nicht für Familienmitglieder)
- Deutschkenntnisse A2 (mündlich)
- wenn Integrationskursverpflichtung vorlag: erfolgreiche Teilnahme, gilt auch für Ehe- und Lebenspartner:innen
- nachweisbarer Schulbesuch von in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern.

➔ wird für 30 Monate erteilt.



Diese Aufenthaltstitel werden aus der Duldung heraus erteilt.